

26.10.92

Fz - G - In - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz)

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Wi
In

1. Zu Artikel 1 § 32 Abs. 3

In Artikel 1 ist in § 32 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Zigaretten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 werden bis zum 31. März 1993 zum Steuersatz für Feinschnitt versteuert; vom 1. April 1993 bis zum 31. Dezember 1998 beträgt die Steuer für solche Zigaretten 57 DM je kg und 19,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises."

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Durch die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 Tabaksteuergesetz werden sog. Feinschnittrollen künftig nicht mehr wie Feinschnitt, sondern wie Zigaretten versteuert. In § 32 Abs. 3 Tabaksteuergesetz ist eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1993 vorgesehen; innerhalb dieser Übergangszeit soll es bei der Versteuerung als Feinschnitt verbleiben.

Diese sehr kurze Übergangsfrist würde in der Folge den Verlust von ca. tausend Arbeitsplätzen in der tabakverarbeitenden Industrie und gleichzeitig erhebliche, teilweise existenzbedrohende Absatzprobleme für die tabakanbauenden Landwirte in Baden-Württemberg, Bayern, den jungen Ländern, Hessen und Rheinland-Pfalz bedeuten.

Deshalb wird vorgeschlagen, die für die Besteuerung der Feinschnittrollen durch die EG-Richtlinie vorgesehene Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1998 auszuschöpfen und sie nicht zu Lasten des Standorts einseitig durch Bundesrecht abzukürzen.

Um hohe Steuerausfälle zu vermeiden, wird gleichzeitig vorgeschlagen, die Feinschnittrollen schon ab 1. April 1993 mit 57 DM je kg Feinschnitt und 19,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises zu versteuern. Dies bedeutet bereits eine Steuererhöhung für die Feinschnittrollen von [ca.] 60 v.H. und führt zu einem Steuermehraufkommen von jährlich [ca.] 235 Mio DM. Gleichzeitig gibt diese Regelung den betroffenen Firmen und Landwirten die nötige Zeit zur Bewältigung des Strukturanpassungsprozesses.

[] nur In
[] nur In

Durch diese Regelung würde der Preis für eine aus einer Feinschnittrolle hergestellten Zigarette ab 1. April 1993 auf 16 Pfennig steigen; dies entspricht dem Preis für eine aus Frankreich oder Luxemburg legal eingeführte, im Inland unversteuerte, billige Zigarette und liegt nur noch unwesentlich unter dem Preis der billigsten in der Bundesrepublik versteuerten Zigarette (18 Pfennig). Weitergehende Steuererhöhungen oder die Versteuerung als "Normalzigarette" wären am Markt dagegen nicht durchsetzbar und würden bedeuten, daß das Produkt "Feinschnittrolle" nicht mehr marktfähig wäre.

(noch Ziff. 1)

Die Bundesregierung erwartet ab 1994 durch die von ihr vorgesehene Neuregelung Steuermehreinnahmen in Höhe von 800 Mio. DM. Dies erscheint nicht realistisch, weil derzeit schon Mindereinnahmen in entsprechender Höhe nachweislich nicht auf den Konsum von Feinschnittrollen zurückzuführen sind, sondern auf die Abwanderung des Verbrauchers zu un versteuerten Zigaretten. Des weiteren kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Konsumenten von Feinschnittrollen bei einem Wegfall des Produkts künftig insgesamt Fabrikzigaretten konsumieren werden. Die kompromißweise vorgeschlagene steuerliche Mehrbelastung der Feinschnittrollen um ca. 60 v. H. bringt bereits im Kalenderjahr 1993 dem Bund Steuermehreinnahmen in einer Größenordnung von 175 Mio DM. Gleichzeitig verhindert sie wirkungsvoll eine weitere Ausdehnung des Marktsegments für Feinschnittrollen.

[] nur In

Fz 2. Zu Artikel 2 §§ 21, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 7

In Artikel 2 § 21 Satz 1, § 25 Abs.2 und § 26 Abs.7 werden jeweils die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" ersetzt.

Begründung :

Durch die genannten Vorschriften wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, wichtige Fragen (u.a. Steuervergünstigungen, Durchführungsbestimmungen) ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dies stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Länder dar. Insbesondere im Hinblick darauf, daß das Aufkommen aus der Biersteuer gemäß Art. 106 Abs.2.Nr.5 GG den Ländern zusteht, ist die Beteiligung des Bundesrates weiterhin vorzusehen.

Fz 3. Zu Artikel 5

Der Bundesrat hält an seiner Forderung fest, den öffentlichen Personennahverkehr von der Mineralölsteuer zu befreien.

Er erinnert insoweit an seinen Beschluß vom 05. Juli 1991 (vgl. BR-Drs. 282/91 - Beschluß).

Fz 4. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß die Bundesregierung sich nicht dafür eingesetzt hat, daß der öffentliche Personennahverkehr in den Ermächtigungskatalog des Artikels 8 Abs. 4 des Entwurfs für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle aufgenommen wird.

Fz 5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, sich auf EG-Ebene dafür einzusetzen, daß eine Befreiungsmöglichkeit bei der Mineralölsteuer geschaffen wird.

In 6. Zu Artikel 9 Nr. 6

In Artikel 9 Nr. 6 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 die Worte "durch die Aufsichtsbehörden" durch die Worte "zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse" zu ersetzen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

In der vorliegenden Fassung des Gesetzestextes können die Kontrollbefugnisse der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Zweifel gezogen werden. Nach der Begründung zum Entwurf wird zwar festgestellt, daß die Bestimmungen des § 4 die Kontrollrechte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unberührt lassen. Dies ist dem Gesetzeswortlaut aber nicht unmittelbar zu entnehmen und wird auch nicht näher begründet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die erforderliche Normenklarheit der Regelung erreicht.

Fz 7. Zu Artikel 11

Der Bundesrat bittet, bei den Überlegungen zur Neuregelung der Investitionszulage für den Mittelstand im Beitrittsgebiet zu prüfen, welche administrativen Erleichterungen in diesem Zusammenhang geschaffen werden können, um die Finanzierungslasten der Unternehmen bei Investitionen zeitnah zu mildern.

Fz 8. Nach Artikel 11

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob zur Behebung der im gesamten Bundesgebiet bestehenden mangelhaften Wohnungssituation eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Wohnungsmodernisierungen durch Mieter eingeführt werden sollte, wobei folgende Regelung in Betracht kommen könnte:

"Abzugsbetrag bei Wohnungsmodernisierung durch Mieter

(1) Steuerpflichtige, die zur Nutzung eines fremden Gebäudes berechtigt sind, können Ausgaben für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an diesen Gebäude, die nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind, im Jahr der Zahlung und den folgenden neun Jahren (Abzugszeitraum) jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Die Ausgaben sind nur begünstigt, soweit

1. sie nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören,
2. der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Jahr des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat,
3. sie 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Für Zeiträume, für die von Ausgaben für Herstellungsarbeiten Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen abgezogen worden sind, können für diese Ausgaben keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Soweit der Steuerpflichtige die Wohnung im Abzugszeitraum zur Einkunfts-erzielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Ausgaben, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunfts-erzielung wie Sonderausgaben abzuziehen."

B

9. Der Gesundheitsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.